

## III.

Ueber die Revision des Rheinischen Civil-Rechts im Allgemeinen.

---

Es scheint der Natur der Sache angemessen, daß diejenige Frage, welche die Grundlagen der Revision des Civilrechts im Ganzen betrifft, hier zuerst eine Erörterung finde, die Frage nemlich:

Von welchem Gesichtspunkte muß die Gesetzrevision für die Rheinprovinzen ausgehen; auf welche Grundlagen soll das für uns bestimmte Provinzial-Gesetz gebaut werden? ist es insbesondere zweckmäßig, daß in unsrer Provinz, wie in den übrigen, neben dem Provinzial-Gesetzbuche auch noch ein allgemeines Gesetzbuch mit subsidiarischer Gültigkeit bestehe?

Es ist dies eine wichtige, eine eigentliche Lebensfrage, und wenn es auch schon als eine ausgemachte Sache feststände, daß unsre Gesetzgeber von dem so angelegten Plane nicht abgehen würden, so wäre für die Wissenschaft die Frage doch keinesweges abgethan.

Ein Blick auf die Geschichte unsres Staates und seiner Gesetzgebung gibt uns Aufklärung über die Art, wie dies System der Gesetzgebung sich in Preußen geltend gemacht hat.

Wenig hatte zur Zeit der Entstehung des allgemeinen preussischen Landrechts die Wissenschaft noch der Gesetzgebung vorgearbeitet; die positiven Verhältnisse waren in einem Zustande unbeschreiblicher, endloser Verwickelung, und das Chaos von Rechtsinstitutionen, an dem so viele Jahrhunderte nach Bedürfniß oder Willkühr hatten zusammengetragen, aufbauen und aufthürmen, umgestalten, herunterreißen, verwirren und verdunkeln helfen, bot den Gesetzgebern viel Schutt zum Begräumen, aber wenig solides Baumaterial für die neue Arbeit dar. Von der andern Seite war es aber auch eine Sache der Unmöglichkeit, und konnte nicht im Plane der Gesetzgebung liegen, gewaltsam einzugreifen in den Zustand der Dinge und mit Zerstörung historisch begründeter Rechte einen neuen lebensfrischen Zustand der Gesellschaft schaffend herbeizuführen. In dem Volke selbst hatten die Begriffe vom Bessern und das Bedürfniß nach äußerer Herstellung desselben noch nicht über das träge Beharren und über die blinde Ehrfurcht vor dem Hergebrachten den Sieg davon getragen; höhere Geistes-Bildung und unabhängige, von keinen Einflüssen einer vorurtheilsvollen Zeit berührte philosophische Forschung war noch nicht das Besitztum irgend eines bedeutenderen Theiles der Gesellschaft geworden. Von oben herab mußte Erleuchtung kommen. Friedrichs II. hohes Genie war berufen,

dem Geiste des Volkes die veredelte Richtung zu geben; — »das hehre Meteor des königlichen Hel- den und Weisen stieg am politischen Himmel auf und erfüllte den Welttheil mit Lichtglanz und Thatendrang. Seinem unmittelbaren Wirken und nicht minder dem Widerstreben und der Racheiferung, welche dasselbe erweckte, entquollen die größten Bewegungen, zerstörend, schaffend, umstaltend, über den wichtigsten Ländern Europas, — ja in ihren weitern Schwingungen die gesammte Menschheit umfassend.« — So spricht Kottel. —

Wenn daher die Abschaffung mancher Mißbräuche in Staat und Kirche, die Hebung mancher gemeinschädlicher Lasten, Lösung mancher Fesseln, Erhöhung der Aufklärung, Beförderung der Humanität: wenn rasche Schritte zum Bessern in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Industrie, in Gesetzgebung und Staatsverwaltung, wenn selbst Sicherung der Privatrechte (leider zu sehr mit Hintansetzung des öffentlichen Rechts!) und sogar einige Schritte zur gemeinbürgerlichen Gleichheit zu den erfreulichen Erscheinungen jenes Zeitalters gehören, welche durch das Genie des großen Königes ange- regt und zum Theil ins Leben gerufen wurden, \*) so müssen wir es auch mit Wärme anerkennen, daß das allgemeine Landrecht, in welchem Frie- drichs Verdienste um die Gesetzgebung Preußens niedergelegt sind, als eine der großartigsten Er- scheinungen jener Zeit zu betrachten ist; daß es der Masse seiner Zeitgenossen den Vorsprung in

\*) Siehe: Allgemeine Geschichte von Carl v. Kottel im siebenten Bande I. Cap. S. 11.

Das Gebiet eines gebildeten, bessern Weltalters abgewonnen, und daß es die erste Grundlage ist, auf welcher die preussische Regierung die spätern Fortschritte in der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes fortbauen konnte.

Die Geschichte der Entstehung des Landrechtes kann die vollständigste Belehrung darüber ertheilen, daß niemals eine Staatsregierung mit so redlichem Willen, das Mögliche zu leisten, das Gesetzgebungswerk begonnen, niemals dabei mit so eifrigem Bestreben, alle Interessen zu berücksichtigen, das unpartheiische, gute Recht allerwärts zu fördern, nirgend zu verletzen, und, nach Maßgabe der Meinungen der Zeit und der positiven Angewohnungen, überall die Rücksichten der Billigkeit mit den Forderungen des strengen Rechts zum billigen Vergleich zu bringen, zu Werke gegangen ist. Man bot mit Einem Wort alle Kräfte der Zeit zur Leistung des Möglichen auf, und ergriff alle diejenigen Maßregeln, die auch noch heute den guten Erfolg sichern würden. Der Entwurf zum Landrechte, welcher in den Jahren 1784—88 in 6 Abtheilungen erschien, hauptsächlich die Arbeit des fleißigen, talentvollen Suarez, jedoch unter besonderer Leitung des Großkanzlers v. Carmer abgefaßt, wurde nicht nur den Landeskollegien mitgetheilt, und einzelnen damals berühmten praktischen und theoretischen Juristen und Sachverständigen, namentlich auch den Ministerien und andern Oberbehörden in Beziehung auf Gegenstände ihrer Verwaltung, zur Begutachtung vorgelegt, sondern es ergingen selbst öffentliche Aufforderungen zur Prüfung des Ent-

wurfes, Prämien wurden auf die besten Ausarbeitungen gesetzt, und insbesondere wurden auch die Stände zu Rathe gezogen, sowohl wegen Abweichungen der Provinzial-Gesetze, als auch zum Zweck der Prüfung des allgemeinen Gesetzbuches selbst.

Was insbesondere die Zuziehung der (Provinzial-) Stände betrifft, so war diese Maßregel namentlich für jene Zeit so glücklich gewählt, und in der Natur der Sache so wesentlich begründet, daß sie beinahe allein den glücklichen Erfolg der Gesetzgebung verbürgen konnte.

Die Neuheit der Verbindung mehrerer großen Provinzen mit der Monarchie; dann die bei so großer Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse so vielfach von einander abweichenden, sich durchkreuzenden Provinzial-Interessen, selbst gänzlich verschiedene Sitten und Gewohnheiten, deren erste Quelle zum Theil noch in der Verschiedenheit der Abstammung zu suchen ist; endlich die häufig sehr grellen Unterschiede in den positiven Formen in Landestheilen, die früher verschiedene kleine Herrschaften gebildet oder größern Staaten angehört hatten, welche ganz andere politische Einrichtungen besaßen als Preußen, alle diese Umstände, die dem Gedanken an Schaffung einer gleichförmigen Gesetzgebung für den ganzen Staat ohnehin nicht Raum gaben, und zu denen noch der Umstand hinzukam, daß die Regierung (so wie fast alle Regierungen damaliger Zeit) noch viel zu wenig mit den Interessen und Bedürfnissen aller einzelnen Provinzen bekannt war, mußte es der Regierung als die zweckmäßigste Maßregel erscheinen lassen,

daß den Provinzen selbst bei der Gesetzgebung das erste, gewichtigste Wort gestattet werde. Daß das Letztere wirklich geschehen ist, dies wird durch eine amtliche Erklärung des Justizministeriums außer Zweifel gesetzt, indem dieses die Versicherung gibt: »daß die eingegangenen Monita der Stände alle, insoweit sie eine Majorität für sich gehabt, berücksichtigt worden seyen.« Daß diese Mittheilungen der Stände übrigens reichhaltig und wohlgelungen ausfallen mußten, lag in der Natur der Sache, indem gewöhnlich die fähigsten Köpfe in solchen Versammlungen sich am meisten geltend zu machen wissen. So führten denn meistens Anwälte, die eine geordnete Kenntniß der praktischen Bedürfnisse besaßen, die Arbeit im Auftrage der Stände aus.

Indem man nun aber vollkommne Einheit in der Gesetzgebung mit blinder Aufopferung aller andern Interessen herbeiführen weder konnte noch wollte, von der andern Seite hingegen bei dem zur politischen Einheit im modernen Sinne sich heranbildenden Staate möglichste Einheit auch in der Form von höchster Bedeutung war, so konnte man unseres Erachtens allerdings nicht zweckmäßiger verfahren, als daß man ein allgemeines Gesetzbuch für den ganzen Staat schuf, welches in wissenschaftlich geordneter Darstellung alles Dasjenige enthielt, was entweder für den ganzen Staat, — hieher gehört der theoretische Theil des Rechts, und das öffentliche Recht, — oder doch für den größten Theil der Provinzen Gesetzeskraft haben sollte, hingegen die durch »sehr erhebliche Gründe« empfohlen und erheischten provinziellen Abwei-

chungen, »welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlervorbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich bezogen,« \*) in besondre nach dem Plane des allgemeinen Landrechtes angelegte Provinzial-Gesetzbücher aufnahm.

Nicht völlig, wie damals, läßt sich jetzt die Sache betrachten. So wie überhaupt die nationalen Verschiedenheiten unter den gebildeten Völkern Europas seit einem halben Jahrhundert merklich abgenommen haben, so haben sich noch mehr die provinziellen Unterschiede im Innern unserer Staaten verwischt. Eine höhere, allgemeinere Geistesbildung muß nothwendig die Provinzen und Nationen einander näher bringen. Die schroffen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich Geschlechter und Stämme, die sich lange unvermischt erhalten, Jahrhunderte lang erkennbar machen, verlieren sich immer mehr, so wie in erweiterten Kreisen, Familien, Stämme, Völker mit einander in Berührung kommen; Sitten und Begriffe, Erfahrungen und Kenntnisse austauschen, und in Beziehung auf äußere und geistige Bildung sich mehr und mehr assimiliren. Je größer derjenige Theil der Menschheit ist, der zur Erstrebung höherer Geistesbildung seine Kräfte vereinigt, in so größerem Maße steigt auch diese Bildung, und indem nun die Resultate

---

\*) C. S. VI. des Publikations-Patents für das allg. L. R. v. 5ten Februar 1794.

des gemeinsamen Strebens selbst wieder Gemeingut werden, wird die Menschheit selbst der Einheit immer näher gebracht. \*)

Diejenigen Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen der Völker, welche nicht sowohl in dem Unterschiede der klimatischen und lokalen Verhältnisse ihren Grund hatten, sondern vielmehr aus

---

\*) Geist und Gefühl gehen in dieser Hinsicht gleichen Schritt. Höhere Kultur, allgemeinere, vielseitigere Bildung ist eine Erhebung des Geistes über das Einseitige und Besondere in den Begriffen und im Wissen, in Lebensansichten und Sitten. Eine höhere Erhebung des Gefühls ist es aber auch, wenn unser Herz der ganzen Menschheit schlägt, als wenn seine Regungen nur der Nation oder dem Einzel-Staate gelten, und diese Erhebung und Erweiterung des Gefühls nimmt in demselben Maße zu, wie die geistige Erziehung der Völker sich zu jenem höhern Standpunkte erhebt. Gemeinsame Erziehung und das Bewußtseyn der gemeinsamen Abstammung knüpft Geschwisterliebe, das Bewußtseyn geistiger Verwandtschaft Freundesliebe: eben so knüpft die gemeinsame Geistesbildung der Nationen, und das gesteigerte Bewußtseyn der Einheit der ganzen Menschheit ein cosmopolitisches Band an zwischen den Gliedern aller Nationen. Wahr ist es, und erfreulich, daß schon heute bei den Edlern und höher Gebildeten die Stimme der Menschheit, das allgemein-menschliche Gefühl den Patriotismus, das bloß nationale Gefühl überragt, und einseitige National-Interessen nicht mehr für den Leitstern echter Politik gelten: allein das Weltbürgerthum in seiner Blüthe liegt noch im Ideale, und verdächtig sind die Einladungen zum allgemeinen Bruderbunde, wenn sie von der Seite kommen, wo Leidenschaft und Herrschsucht am meisten ihr Spiel treiben.

der Verschiedenheit der Bildung und der geistigen Eigenthümlichkeiten hervorgegangen waren, sind daher in dem heutigen gebildeten Europa, im Vergleich mit der Vorzeit, außerordentlich unbedeutend. Die Verschiedenheit, welche sich noch findet, ist verhältnißmäßig am wenigsten durch innere Nothwendigkeit begründet, sondern die Schuld liegt größtentheils darin, daß die positiven Formen zurückgeblieben, stehen geblieben sind, während die Geister sich zu einander genähert haben. Völker, gleich in Hinsicht auf Erziehung und Geistesbildung, müssen auch gleiche Ansichten über Dasjenige haben, was sich in ihren äußern Einrichtungen als vernünftig herausstellt; auch in Beziehung auf Recht müssen sie daher im Wesentlichen nothwendig einerlei Begriffe und einerlei Begehren haben.

Alle Provinzen Frankreichs, früher unzähligen verschiedenen Rechten und Gewohnheiten folgend, erhielten von Napoleon Ein Gesetz, und das Gesetz war allen Provinzen gleich gerecht, den Bedürfnissen aller in demselben Maße entsprechend. Die bis dahin beibehaltenen Unterschiede des Privatrechtes waren daher offenbar wohl nicht viel Anderes mehr, als der stehen gebliebene Abdruck einer längst verwischten Verschiedenheit der Abstammung und politischen Vergesellschaftung.

Dasselbe französische Gesetz wurde in einem großen Theile Deutschlands eingeführt, und wo es die Fürsten nicht wieder abgeschafft haben, da hat sich weder das Bedürfniß, noch die Sehnsucht gezeigt, hier, was hier, und dort, was dort früher rechtens gewesen, wieder hervorzurufen, an die

Stelle des Gesetzes, welches für 60 Millionen Gültigkeit hatte: Beweis genug für den Satz, daß die Menschen gleicher geworden sind. \*)

Nichts destoweniger wagen wir es nicht, der Ansicht zu widersprechen, daß auch heute noch in unserm preussischen Staate die Verschiedenheit der geistigen Individualität, in Verbindung mit der Verschiedenheit der äußern Lage eine so wesentliche und bedeutende Verschiedenheit der Bedürfnisse der Provinzen erzeuge, daß dadurch die Nothwendigkeit begründet wird, solche Unterschiede zwischen den Provinzen unseres Staates durch die Gesetze selbst zu fixiren. Ueber die Unterschiede der geistigen und äußern Verhältnisse der verschiedenen Provinzen erkennen wir gern Jene als die kompetenten Richter an, welche »auf so hoher Warte stehen,« daß sie das Gebiet des ganzen Staates und der ganzen geistigen Gesamtheit zu überschauen vermögen. Wie könnten wir auch der Nichtbeachtung

---

\*) Durch diese allgemeine Bemerkung soll indessen weder einer rücksichtslosen Vernichtung wohlervorbener (wenn auch drückender und den allgemeinen Interessen zuwider laufender) Vermögensrechte das Wort geredet, noch auch die absolute Vorzüglichkeit der französischen Gesetzgebung dargethan werden; aber die unseugbare Thatsache, daß der Code sich nirgend als durchaus fremdartig und unverträglich mit den Sitten und Lebensverhältnissen ausgewiesen, scheint aufs Unzweideutigste zu bestätigen, daß die Anforderungen aller jener Länder, wo der Code eingeführt worden, an die Gesetzgebung verhältnismäßig nur wenig von einander abweichen.

wesentlicher provinzieller Unterschiede das Wort reden, da wir es als des Gesetzgebers höchste Norm aufgestellt haben: Dasjenige zu beachten, was im Volke sich findet. Gewiß aber möchte die mit diesem Grundsätze nur immer vereinbare Ausgleichung der provinziellen Unterschiede zur Förderung der Staatszwecke mehr dienen, denn ängstliches Forschen nach solchen Abweichungen, die keinem Bedürfniß der Gegenwart mehr entsprechen. Uns kann kein Bedürfniß dringender erscheinen, als dieses: daß in allen Theilen des Staates das Interesse an den bürgerlichen Institutionen geweckt, und rege, eifrige Prüfung befördert werde. Bald werden dann die Bewohner des ganzen Staates zu einer vorurtheilsfreien, klaren Uebersicht über ihre Bedürfnisse gelangen: das Bessere wird dann bald überall die Ueberzeugung der Einsichtsvolleren für sich haben, und wenig werden die Wünsche der verschiedenen Provinzen in Beziehung auf das bürgerliche Recht von einander abweichen: in kurzen Uebergangsstufen wenigstens wird allmählig eine völlige Gleichförmigkeit in dem Civilrecht aller Provinzen zu Wege gebracht werden können.

Hierdurch ist Dasjenige vorbereitet, was sich in dieser Beziehung von der Gesetzgebung der Rheinprovinzen sagen läßt.

Unfre alten, durch das französische Recht verdrängten Statutarrechte können unter den Begriff von nothwendigen provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht mehr gefaßt werden; sie haben längst aufgehört, der Provinz eigenthümlich zu seyn. Einzelne Bestim-

mungen des alten Rechts möchten sich allerdings wohl auffinden lassen, die auch nach fünf und zwanzigjähriger Abschaffung wieder ins Leben gerufen zu werden verdienten, weil sie wirklich den Bedürfnissen der Provinz angemessen waren, und die entsprechenden Bestimmungen des Code auf andere Verhältnisse berechnet sind; indessen wird in Demjenigen, was so unbedauert zu Grabe gegangen, sich schwerlich Vieles finden, das aus vernünftigen Gründen und mit gutem Erfolge wieder aufgenommen werden könnte in das revidirte Gesetz.

Anderer Art sind unsere Wünsche und Erwartungen in Beziehung auf unsre jetzige Gesetzgebung, — die seit einem Viertel Jahrhundert in der Provinz besteht, und bei der dieselbe sich wohl befindet; und wenn auch im Allgemeinen das Vereinzelungs- und Absonderungs-System wenig Beifall verdient, so möchten doch in Beziehung auf die Rheinprovinz die dringendsten Gründe dafür sprechen, daß ihre Civil-Gesetzgebung wenigstens den Hauptgrundsätzen und dem bei Weitem größten Theile ihrer einzelnen Bestimmungen nach auch bei der jetzt im Werke schwebenden Revision beibehalten werden möge. Die Kenntniß der individuellen Lage unserer Provinz muß nothwendig zu dieser Ueberzeugung führen, und wir wollen die nähere Begründung dieser Behauptung nicht schuldig bleiben.

Die vorher aufgestellte Behauptung, daß der wahrhaft nothwendigen provinziellen Abweichungen von einem allgemeinen Landesgesetze

in unsern heutigen Staaten nur wenige seyn können, ist natürlich auf die Voraussetzung gebaut, daß dieses allgemeine Landesgesetz auch im Geiste der Zeit, und im Geiste der Staatsgesamtheit abgefaßt sey, daß daher der Standpunkt und Charakter jeder einzelnen Provinz, eine billige, verhältnißmäßige, Berücksichtigung in dem allgemeinen Gesetze (der Darstellung des allgemeinen Willens) findet. So lange ein allgemeines Gesetzbuch aber dieser Bedingung noch nicht genügt, oder genügen kann, ist es offenbar eine sehr heilsame, weise Maßregel, daß man in jeder Provinz Dasjenige, was sie von ihren abweichenden Rechtsgrundsätzen und Einrichtungen festhält, zumal was der intelligente Theil unter den Bewohnern mit der aus Ueberzeugung gebornen Kraft als das Bessere der Provinz zu erhalten strebt, vorläufig noch bestehen läßt. Unsere besonnene Staatsregierung, die Schwankungen, Erschütterungen und Rechtsverwirrungen wohl erwägend, welche ein Gesetzgebungswandel unfehlbar nach sich zieht, geht von einem sehr richtigen Gefühl aus, indem sie Anstand nimmt, Dasjenige in der Gesetzgebung, was in der allgemeinen Ueberzeugung einer Provinz für gut gilt, und hierin einen Bürgen wenigstens seines relativen Werthes aufzuweisen hat, mit etwas Anderem zu vertauschen, von dem keineswegs gewiß ist, daß es vor Jenem den Vorzug verdient, oder demselben an Werth auch nur so nahe kömmt, daß die Rücksicht auf die Einheit in der Gesetzgebung die Rücksicht auf das Bessere überwiegen muß.

Dabei trifft in der Rheinprovinz noch der besondere Umstand ein, daß hier ein modernes Gesetz

und eine vollständige Rechtsverfassung durch eine andre Gesetzgebung ersetzt werden soll. Will man nun aus unsern bisherigen Gesetzen nur einzelne, durchaus unentbehrliche Bestimmungen in unser Provinzial-Recht hinübertragen, unsre Gesetzgebung im Ganzen aber aufheben, und an deren Stelle das allgemeine Landrecht einführen, so wird man nicht leicht die beruhigende Ueberzeugung haben können, daß man für das Schlechtere überall das Bessere an die Stelle gesetzt. Das französische, jetzt Rheinische Gesetzbuch hat in seinen leitenden Prinzipien, so wie in partikulären Rechtsvorschriften, so viele vortreffliche Seiten aufzuweisen, daß dieselben sich nicht in wenige provinzialrechtliche Bestimmungen zusammenfassen lassen.

Wie auch das revidirte Landrecht ausfallen mag, wie bedeutend auch die Veränderungen seyn mögen, auf welche die Fortschritte der Rechtswissenschaft und die vielfach umgestalteten Lebensverhältnisse bei der Umarbeitung des alten Landrechts mit Nothwendigkeit führen müssen, es wird mit unsern bestehenden Gesetzen in formeller Hinsicht nur wenige Aehnlichkeit haben, und das Materielle des Rechts wird auch von so vielfach verschiedenen Grundansichten ausgehen, so ganz andere Verfügungen im Personenrechte, wie in den Vermögensrechten aufstellen, daß die Einführung desselben in der Rheinprovinz auch dann, wenn dieser selbst ganze Rechtsinstitutionen aus den bestehenden Gesetzen als provinzielle Abweichungen gelassen würden, dennoch eine völlige Umgestaltung ihres Rechtszustandes herbei führen würde.

Alles, was die sogenannten Gegner der Gesetzbücher gegen eine plötzliche Abänderung des Rechtszustandes durch neue Gesetzbücher sagen, würde hier eine traurige Anwendung finden: es würden sich alle die Uebel zeigen, welche nothwendig erzeugt werden, wenn die Rechtsverfassung »in Sprüngen« abgeändert wird, während das Volk doch »niemals seine Persönlichkeit auszieht, und auch sein gesellschaftliches Leben in der Regel nur schrittweise sich fortbewegt.« \*) Schon einmal haben die Rheinlande bei Einführung der französischen Gesetzgebung die nachtheiligen Folgen eines plötzlichen Gesetzgebungswechsels empfunden: schon einmal hat der Gesetzgebungswechsel eine reiche Ausfaat heillosen Prozesse über die Provinz gebracht, ist die Quelle unzähliger Härten und Unbilligkeiten geworden, und hat schon einmal jene unvermeidliche Rechtsungewißheit und Rechtsverwirrung erzeugt, die sich durch viele Jahre so fortgezogen hat, und zum Theil noch fortwährt. Und dabei kommt der höchst wichtige Umstand noch in Abrechnung, daß der Code an die Stelle einer schlechten, veralteten, verworrenen Gesetzgebung trat, dringenden Bedürfnissen der Zeit Abhülfe gewährte, und neben der augenblicklichen Rechtsunsicherheit eine dauernde Rechtssicherheit versprach, wie man sie früher nicht gekannt; es kommt hier wesentlich in Betracht, daß die Zeit den gewöhnlichen Entwicklungsgang ebenfalls verlassen hatte, und die Rechtsverfassung gewissermaßen »der Sprünge« bes

\*) Unterholzner. a. a. D. S. XL.

durfte, um mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gleichen Schritt zu halten.

Ein andres Verhältniß stellt sich heraus, wo der Code nach fünf und zwanzig jährigem Bestehen gegen ein Gesetz vertauscht werden soll, von dem man nicht voraussetzen berechtigt ist, daß es mehr Rechtsicherheit bringen werde, als gegenwärtig besteht; ein Gesetz, welches dringenden Bedürfnissen schon deshalb nicht in demselben Maße wird Abhülfe gewähren können, weil Bedürfnisse nicht in dem Maße vorhanden und Sprünge in der Rechtsverfassung nicht an der Zeit sind.

Wenn es hiernach nicht als Uebertreibung erscheinen kann, daß wir einer Veränderung der Gesetzgebung unserer Provinz in diesem Sinne mehr Nachtheile zuschreiben, als eine vortreffliche Gesetzgebung in zehn Jahren wieder gut machen kann: wenn es nun noch problematisch bleibt, ob das revidirte Landrecht, selbst in Verbindung mit einigen wesentlichen Bestimmungen unsres jetzt geltenden Rechts, für unsre Provinz als ein vortreffliches Gesetz sich bewähren wird, wenn es zudem nicht unwahrscheinlich ist, daß das revidirte Landrecht nach Verlauf eines kurzen Zeitraums eine abermalige Revision wird erleiden können, Wer möchte dann noch in einem solchen System der Gesetzgebung für unsre Provinz ein Heil erblicken wollen?

Nur in einer gründlichen Revision ihrer Gesetze, mit unvoreingenommenem Sinne und voll-

ständiger Sachkenntniß unternommen, können die Rheinländer daher eine Wohlthat erblicken, und ein neues Rheinisches Civilgesetzbuch, an die Grundlage des bestehenden Rechts die durch die Wissenschaft und Erfahrungen unserer Zeit empfohlenen Verbesserungen anschließend, würde ihnen das theuerste Pfand der landesväterlichen Huld, das ehrwürdigste Denkmal hoher Regierungsweisheit seyn.

Vertrauensvoll bauen sie aber auch auf ihres Königes huldreiches Wort: daß das Gute überall erhalten werden soll, wo es sich findet. Sie leben der festen Ueberzeugung, daß alles Dasjenige, was aus ihrer Gesetzgebung durch vieljährige Erfahrung sich als gut und zweckmäßig bewährt hat, ihnen auch bei der von ihnen selbst gewünschten Revision ferner erhalten werde; sie leben der Ueberzeugung, daß man, während man anderwärts mit Sammlung der Provinzial-Gesetze beschäftigt, und mit der größten Gewissenhaftigkeit die Interessen der Provinzen mit dem Interesse der Gesamtheit gleichmäßig zu berücksichtigen bemüht ist, — ihr bereits bestehendes Provinzialgesetz nicht vernichten wird. Was an der Fassung der Rheinischen Gesetze im Ganzen und was in einzelnen Bestimmungen einer Abänderung bedarf, daß wird leicht an dem Gesetze selbst geändert; selbst manche Bestimmungen, die man bisher an der Vollständigkeit des Gesetzes vermist (und hieher gehört die Entscheidung mancher wichtigen, bereits durch die Wissenschaft hinreichend beleuchteten Fragen) werden bei Weitem am zweckmäßigsten an der Stelle

des Zusammenhanges, wohin sie gehören, eingeschoben. Fängt man aber auf diese Weise mit der Revision unsres Provinzial-Gesetzes an, so wird unser Recht schon vollständig in sich seyn, und für ein subsidiarisches Gesetzbuch werden wenig Fragen mehr zu beantworten übrig bleiben.

Ueberhaupt möchte es auch bedenklich seyn, zwei ausgebildete Rechtsganze so neben einander zu stellen, daß das Eine das Andere im Falle des Stillstehens ergänzt. Häufig gehen zwei Gesetze bei der Behandlung einer Rechtsmaterie von verschiedenen Grundansichten aus, oder nehmen einen ganz verschiedenen Gang, und die Entscheidung des subsidiarischen Gesetzbuches wird daher leicht die entgegengesetzte von derjenigen seyn, welche man herausbringen würde, wenn man das Hauptgesetz aus sich selbst, in seinem eignen Geiste ergänzte. In den Rheinprovinzen ist der Fall ein ganz anderer, wie in den übrigen Theilen unsrer Monarchie. In den letztern bildet das allgemeine Landrecht doch immer die Grundlage des Ganzen, die theoretischen Grundprinzipien und das allgemeine Obligationen-Recht erleiden in keiner Provinz Abweichungen; nur über partikuläre Rechtsmaterien, z. B. die Güterverhältnisse der Ehegatten oder das Erbrecht können in einzelnen Provinzen abweichende Grundsätze befolgt werden: Verwirrung ist aber hierbei um so weniger zu befürchten, da diese Provinzial-Gesetze nach dem Plane des allgemeinen Landrechtes geordnet werden, und die Gesetzgebung in jeder einzelnen Provinz doch wieder in der That ein Ganzes bildet, indem man

sich die provinzialrechtlichen Bestimmungen an den geeigneten Stellen eingeschoben, und die dafür ausfallenden Bestimmungen des Landrechtes gestrichen denkt. Der Code Napoleon hingegen ist für sich ein selbstständiges, wissenschaftlich ausgebildetes Rechts-Ganzes: neben diesem kann ein andres, ebenfalls systematisch ausgeführtes Substanz-Recht fast gar nicht zur Anwendung kommen.

Nicht in Abschaffung des Code aber — selbst mit Beibehaltung einiger seiner vorzüglichern Bestimmungen — kann das Heil unsrer Gesetzgebung gesucht werden, sondern in der Verbesserung der Unvollkommenheiten und Ausfüllung der Lücken, die an diesem unserm Provinzial-Gesetze sich noch finden. Freilich, wenn wir hoffen dürften, daß Preußens neues allgemeines Civil-Gesetzbuch den Gesetzen unsrer Provinz den Hauptgrundsätzen nach ähnlicher würde, — freudig würden dann auch die Rheinländer einen Theil ihrer bestehenden Gesetze opfern, um das schöne und große Werk der allgemeinen Vereinigung zu erleichtern; zu groß und mannichfaltig aber ist die Verschiedenheit zwischen dem allgemeinen Landrechte, welches der Revision zur Grundlage dient, und zwischen dem Rheinischen Civilrechte, als daß wir einige Hoffnung hegen dürften, daß eine solche Vereinigung schon jetzt erreichbar wäre. Zuverlässig aber dürfen wir der Hoffnung uns überlassen, daß nicht auf Kosten unsrer Gesetzgebung allein die Einheit der Justizverfassung gefördert werden wird. — Unser Aller Streben ist nach dem Bessern gerichtet. Möge darum aber auch nichts voreilig zerstört werden,

dessen Verlust schmerzliche Rückerinnerungen erregen könnte: möge uns nichts genommen werden, was uns lieb ist, weil es uns eigen, weil es bei uns eingebürgert ist, und unseren geistigen wie unsren materiellen Bedürfnissen entspricht: möge nur das anerkannte Bessere für das minder Gute uns werden! — Doch warum sollten wir Zweifel hegen gegen eine Staats-Regierung, die immer grade in der Achtung der öffentlichen Meinung ihre Stärke gefunden; die Wohlwollen und Einsicht in gleichem Maße in sich vereinigt, und kein Interesse findet in der Kränkung Einer Provinz, sondern in der Beglückung aller Provinzen. Von ihr haben wir ein rücksichtsloses Verfahren, welches unsren in den meisten Beziehungen so glücklichen Rechtszustand vernichtete, gewiß nicht zu befürchten. Wird sie das allgemeine Landrecht nach seiner Revision als subsidiarisches Gesetzbuch in unsrer Provinz einführen, so wird sie ebenfalls für die möglichste Verbesserung unserer provinziellen Institutionen Sorge tragen. Mit der Zeit werden dann auch gewiß bei längerer Vereintigung unter der Regide einer aufgeklärten Regierung die Rheinische Gesetzgebung und die allgemeine Preussische mehr und mehr zu denselben Resultaten gelangen, nemlich zu denjenigen, zu welchen ein richtiges Verständniß der Zeit und ihrer Bedürfnisse, so wie der geläuterte Begriff vom Rechten und Guten nothwendig hinführen muß.

